

Vorbehaltprinzip

in Deutschland, der Fall ist. Häufig ist anderwärts nämlich mit der Ernennung nicht unbedingt schon die Verteilung der Richter auf die verschiedenen Spruchkörper vorgenommen. Diese muss dann also noch separat erfolgen.

Der Richterverteilungsakt bezieht sich wie der Richterernennungsakt auf eine bestimmte Person und eine unbestimmte Anzahl von zu entscheidenden Fällen. Er stellt daher im hier verstandenen Sinn eine individuell-abstrakte Legislativmassnahme dar. Da Richterverteilung und Richterernennung als Teilakte in einem einzigen Akt erfolgen, entsprechen sie gleichermaßen der Bedingung, die Verteilung oder zumindest die Festlegung der Verteilungsmethode müsse auf derjenigen Rechtsetzungsstufe erfolgen, die die höchstmögliche Generalisierung und Abstrahierung zulässt.

Angesichts der geltenden Rechtslage, wonach die beiden Akte <Richterernennung> und <Richterverteilung> Bestandteil eines übergeordneten, einzigen Aktes sind, lässt sich mit Bezug auf die Geschäftsverteilung²⁷¹ festhalten:

- Weil *auf Landgerichtsebene* einerseits die interkollegiale Richterverteilung durch Ernennungsakt beziehungsweise durch einen Richterverteilungsplan²⁷² fix geschehen ist, andererseits dank der Regelung der sachlichen Zuständigkeit der verschiedenen Kollegien des Landgerichts keine eigentliche interkollegiale Geschäftsverteilung mehr erfolgen muss, erfolgt stets gleichzeitig mit der Richterverteilung die Geschäftsverteilung. Indem diese Richter fix einem bestimmten Kollegium des Landgerichts zugewiesen werden, ist auch festgelegt, welche Geschäfte sie zu erledigen haben (vice versa).
- Weil *auf der Ebene des Obergerichts* einerseits die interkollegiale Richterverteilung mit dem Ernennungsakt fix geschehen ist, andererseits generell-abstrakte Normen fehlen, die die sachliche Zuständigkeit der Senate regeln, ist eine Verteilung der Geschäfte auf die Senate noch vorzunehmen, denn mit der interkollegialen

²⁷¹ S. dazu F.

¹⁷² **Betrifft die im Schöff-, im Kriminal- und im Jugendgericht fungierenden Landrichter und ihre Stellvertreter (die ja nicht vom Landtage zu wählen sind: § 4 Abs. 2, Abs. 4 und § 4^{bis} GOG e contrario).**